

SATZUNG

§1 Name, Sitz

I. Der Verein hat den Namen Sportverein Hanshagen 94 e. V. Er hat seinen Sitz in 17509 Hanshagen, postalisch beim ersten Vorsitzenden. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Danach lautet der Name Sportverein Hanshagen 94 e. V.

II. Der Verein strebt die Mitgliedschaft in den Fachverbänden des Landessportbundes Mecklenburg-Vorpommern e. V. an, deren Sportarten im Verein betrieben werden und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

III. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

I. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Er wird insbesondere verwirklicht durch:

- Abhalten von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen,
- Durchführen von Vorträgen, Kursen und Sportveranstaltungen,
- Ausbildung und Einsatz von fachlich qualifizierten Übungsleitern.

II. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.

III. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

IV. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

V. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

VI. Die Jugendarbeit seiner Mitglieder ist im Sinne der deutschen Sportjugend zu fördern.

VII. Der Verein tritt für die Erhaltung, Wiederherstellung und den Schutz der natürlichen Umwelt sowie ihre Nutzung für das Sporttreiben ein.

§ 3 Gliederung

I. Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung selbstständige oder unselbstständige **Sektion** gegründet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

I. Der Verein besteht aus:

- ordentlichen Mitgliedern,
- Fördermitgliedern und
- Ehrenmitgliedern.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

I. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.

II. Fördermitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.

III. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

I. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

II. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten halbjährlich zulässig.

III. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Pflichten,
- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
- wegen groben unsportlichen Verhaltens.

IV. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die

Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss schriftlich binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

V. Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen in Höhe von mehr als einem Viertel des Jahresbeitrages im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

VI. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monate nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 7 Rechte und Pflichten

I. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

II. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

III. Die Mitglieder sind zu Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 8 Organe

I. Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand,
- **das Präsidium** und
- die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

I. Der Vorstand ist das vertretungsberechtigte Organ des Vereins im Sinne des § 26 BGB.

II. Der Vorstand besteht aus:

- dem ersten Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden und
- dem Kassenwart.

III. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

§ 10 Präsidium

I. Das Präsidium ist nicht vertretungsberechtigt und besteht aus:

- dem Vorstand
- dem Schriftführer,
- dem Jugendwart und
- dem Platzwart.

II. Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung ab dem Geschäftsjahr 2025 für die Dauer von vier Jahren gewählt. Es bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wiederwahl eines Präsidiumsmitgliedes ist zulässig. Verschiedene Präsidiumsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 11 Mitgliederversammlung

I. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal eines **Geschäftsjahres** statt.

II. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

§ 12 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

I. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer,
- Entlastung und Wahl des Präsidiums,
- Wahl der Kassenprüfer,
- Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
- Genehmigung des Haushaltes,
- Satzungsänderungen,
- Entscheidung über Aufnahme neuer und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- Beschlussfassung über Anträge,
- Auflösung des Vereins.

§ 13 Einberufung von Mitgliederversammlungen

I. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch persönliche schriftliche Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung. Zwischen Tag der Einladung und Termin der Versammlung ist eine Frist von 14 Tagen einzuhalten. Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Wohle des Vereins gilt eine Ladungsfrist von sieben Tagen. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift schriftlich mitgeteilt werden.

§ 14 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

I. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

II. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. Schriftliche oder geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vereins erforderlich.

III. Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim ersten Vorsitzenden des Vereins eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind.

§ 15 Stimmrecht und Wählbarkeit

I. Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder, **die das 16. Lebensjahr vollendet haben** und Ehrenmitglieder. Fördermitglieder und **Personensorgeberechtigte von minderjährigen Mitgliedern** haben bei Mitgliederversammlungen kein Stimmrecht.

II. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

III. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 16 Ernennung von Ehrenmitgliedern

I. Natürliche Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Präsidiums zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit und bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

§ 17 Kassenprüfer

I. Die Mitgliederversammlung wählt **für die Amtszeit des gewählten Präsidiums** zwei Kassenprüfer. Diese Personen dürfen nicht Mitglied des **Präsidiums** oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.

II. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen die Entlastung des Kassenwartes und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 18 Ordnungen

I. Zur Durchführung der Satzung hat das Präsidium eine Geschäftsordnung, eine Beitragsordnung sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten zu erlassen. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Präsidiums beschlossen. Darüber hinaus kann **das Präsidium** weitere Ordnungen erlassen.

§ 19 Protokollierung von Beschlüssen

I. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Präsidiums ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. **Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben.**

§ 20 Auflösung des Vereins

I. Bei der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.

II. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Hanshagen, die das Vermögen unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 21 Inkrafttreten

I. **Diese Satzung ist von der Mitgliederversammlung des Vereins am 19.11.1994 beschlossen worden. Satzungsänderungen treten mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 22.03.2024 in Kraft.**